



Luzern, 22. März 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 109

Nummer: A 109
Protokoll-Nr.: 298
Eröffnet: 26.01.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit
Finanzdepartement

Anfrage Graber Christian und Mit. über die Asylunterkunft in Stettenbach

A. Wortlaut der Anfrage

Bekanntlich gibt es in der ehemaligen Käserei in Stettenbach (Gemeinde Grosswangen) seit November 2015 für 14 Personen eine Asylunterkunft.

Dazu stellen wir folgende Fragen:

1. Wie viel bezahlt der Kanton Luzern, sprich die Dienststelle Immobilien, für die ehemalige Käserei für die monatliche Miete? Ist der Mietvertrag befristet?
2. Ist es richtig, dass das Gebäude nicht an der ARA angeschlossen ist und dass es dabei eine Gewässerverschmutzung beim anliegenden Bach gegeben hat?
3. Was für ein System hat das Gebäude für die Abwasserbeseitigung?
4. Ist es richtig, dass eine Dienststelle des Kantons Luzern eine andere Nutzung des Gebäudes verboten hat und dies wegen dem Grund, dass die Abwasserbeseitigung nicht genügend ist?
5. Gemäss Rückmeldung der Umweltschutzpolizei läuft ein Verfahren in Sachen Gewässerverschmutzung, und es werden Massnahmen dagegen gemacht. Was für Massnahmen sind das, und wer übernimmt die Kosten?
6. Bei praktisch jeder Gewässerverschmutzung werden die Medien sofort informiert. Doch bei diesem Vorfall konnte man den Medien nichts entnehmen, obwohl der Mediensprecher der Luzerner Polizei, Simon Kopp, davon wusste. Wieso werden solche Vorfälle nicht gleich behandelt?
7. Bei einer unabsichtlichen Gewässerverschmutzung, z. B. eines Landwirtschaftsbetriebes, werden sofortige Massnahmen ergriffen. Wieso ist dies bei diesem Fall anders?
8. Wer ist schliesslich für die Gewässerverschmutzung verantwortlich und wird zur Kasse gebeten?
9. Sollte die Asylunterkunft nicht geschlossen werden, bis die Abwasserbeseitigung geregelt und in Ordnung ist?
10. Bei einer Gewässerverschmutzung durch eine Privatperson oder durch einen Betrieb werden sofort Massnahmen ergriffen. Welche Massnahmen wurden im vorliegenden Fall bereits ergriffen? Hat der Kanton als Nutzer der Liegenschaft in dieser Sache andere Rechte?

Graber Christian
Müller Guido
Knecht Willi
Arnold Robi

Gisler Franz
Zanolla Lisa
Camenisch Rätö B.
Dickerhof Urs

Bossart Rolf
Lang Barbara
Schärli Thomas
Thalmann-Bieri Vroni
Haller Dieter
Meister Beat
Graber Toni

Winiger Fredy
Frank Reto
Steiner Bernhard
Lüthold Angela
Müller Pius
Müller Pirmin
Omlin Marcel

B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie viel bezahlt der Kanton Luzern, sprich die Dienststelle Immobilien, für die ehemalige Käserei für die monatliche Miete? Ist der Mietvertrag befristet?

Die Dienststelle Immobilien bezahlt eine Bruttomiete von 3'000 Franken (2'500 Franken netto plus 500 Franken Nebenkosten akonto). Der Mietvertrag sieht eine minimale Laufzeit vor. Der Vertrag ist erstmals auf den 31. Oktober 2018 kündbar.

Zu Frage 2: Ist es richtig, dass das Gebäude nicht an der ARA angeschlossen ist und dass es dabei eine Gewässerverschmutzung beim anliegenden Bach gegeben hat?

Es trifft zu, dass das Gebäude nicht an der ARA angeschlossen ist und im Bereich der ehemaligen Käserei Stettenbach eine Gewässerverschmutzung gemeldet wurde. Die Qualität des Bachwassers wurde allerdings nicht beeinträchtigt.

Zu Frage 3: Was für ein System hat das Gebäude für die Abwasserbeseitigung?

Das häusliche Abwasser des Gebäudes wird in eine Klärgrube geleitet. In der Klärgrube werden die Feststoffe zurückgehalten. Das flüssige Abwasser fliesst durch die Klärgrube und wird in das Gewässer geleitet.

Zu Frage 4: Ist es richtig, dass eine Dienststelle des Kantons Luzern eine andere Nutzung des Gebäudes verboten hat und dies wegen dem Grund, dass die Abwasserbeseitigung nicht genügend ist?

Klärgruben entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das Abwasser in die Kanalisation geleitet werden. Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser entweder in einer Kleinkläranlage zu reinigen oder in einer abflusslosen Grube zu stapeln und von einer Saugwagenunternehmung zu leeren und zur ARA zu transportieren.

Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Grosswangen aus dem Jahr 2007 ist bei der ehemaligen Käserei Stettenbach vermerkt, dass die Abwasserentsorgung nicht geregelt ist. Die Dienststelle Umwelt und Energie hat dies im Oktober 2015 einer Kaufinteressentin für die Liegenschaft auf Nachfrage so erläutert, nicht aber ein Nutzungsverbot veranlasst.

Zu Frage 5: Gemäss Rückmeldung der Umweltschutzpolizei läuft ein Verfahren in Sachen Gewässerverschmutzung, und es werden Massnahmen dagegen gemacht. Was für Massnahmen sind das, und wer übernimmt die Kosten?

Die Luzerner Polizei hat den Pikettdienst der Dienststelle Umwelt und Energie aufgeboten und die entsprechenden Abklärungen getätigt. Wegen des Einleitens von häuslichem Ab-

wasser in ein Gewässer ohne Bewilligung wurde in der Folge ein Strafverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist hängig und wird durch die zuständige Staatsanwaltschaft 3 geführt.

Als Sofortmassnahme ordnete die zuständige Gemeinde Grosswangen das Absaugen der Klärgrube mit fachgerechter Entsorgung an. Die Kosten hierfür sind in der Regel vom Verursacher zu tragen.

Zu Frage 6: Bei praktisch jeder Gewässerverschmutzung werden die Medien sofort informiert. Doch bei diesem Vorfall konnte man den Medien nichts entnehmen, obwohl der Mediensprecher der Luzerner Polizei, Simon Kopp, davon wusste. Wieso werden solche Vorfälle nicht gleich behandelt?

In einem Strafverfahren obliegt die Medienhoheit der Staatsanwaltschaft. Dass jede Gewässerverschmutzung den Medien gemeldet wird, trifft so nicht zu. Primär werden Gewässerverschmutzungen gemeldet, die Flora oder Fauna schädigen. Eine solche Schädigung lag im erwähnten Fall nicht vor.

Zu Frage 7: Bei einer unabsichtlichen Gewässerverschmutzung, z. B. eines Landwirtschaftsbetriebes, werden sofortige Massnahmen ergriffen. Wieso ist dies bei diesem Fall anders?

Massnahmen, insbesondere auch Sofortmassnahmen werden je nach Situation durch die Dienststelle Umwelt und Energie oder die Gemeinde angeordnet. Im vorliegenden Fall ordnete die Gemeinde als Sofortmassnahme das Absaugen der Klärgrube mit fachgerechter Entsorgung an. Eine Nutzung des Speichervolumens der Klärgrube als abflusslose Grube (mit periodischem Abtransport des Abwassers zu einer Kläranlage) kann eine taugliche, verhältnismässige Übergangslösung sein.

Zu Frage 8: Wer ist schliesslich für die Gewässerverschmutzung verantwortlich und wird zur Kasse gebeten?

Die Strafuntersuchung wegen des Einleitens von häuslichem Abwasser in ein Gewässer ohne Bewilligung wurde am 8. Februar 2016 bei der Staatsanwaltschaft 3 eingeleitet. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, weshalb dazu keine weiteren Angaben gemacht werden können.

Zu Frage 9: Sollte die Asylunterkunft nicht geschlossen werden, bis die Abwasserbeseitigung geregelt und in Ordnung ist?

Bei diversen Liegenschaften im Kanton Luzern, insbesondere solche ausserhalb der Bauzone, ist die Abwasserentsorgung nicht mehr gesetzeskonform. Gemäss gängiger Vollzugspraxis wird im Rahmen einer Baueingabe jeweils auch die Abwasserentsorgung von Gemeinde und Kanton überprüft. Zeigen sich bei dieser Überprüfung Mängel, werden in der Baubewilligung Massnahmen angeordnet. Die Umsetzung der Massnahmen obliegt dem Eigentümer, die Kontrolle der Gemeinde als Bewilligungsbehörde.

Die Abwasserentsorgung bei der ehemaligen Käserei Stettenbach entspricht – wie zuvor ausgeführt – nicht dem geltenden Stand der Technik und muss zeitnah saniert werden. Eine sofortige Schliessung der Asylunterkunft aufgrund der ungenügenden Abwasserentsorgung ist jedoch genau so unverhältnismässig, wie dies auch bei einer anderen bewohnten Liegenschaft der Fall wäre.

Zu Frage 10: Bei einer Gewässerverschmutzung durch eine Privatperson oder durch einen Betrieb werden sofort Massnahmen ergriffen. Welche Massnahmen wurden im vorliegenden Fall bereits ergriffen? Hat der Kanton als Nutzer der Liegenschaft in dieser Sache andere Rechte?

Wie in unseren Antworten zu den Fragen 5 und 7 ausgeführt, ordnete die zuständige Gemeinde Grosswangen als Sofortmassnahme das Absaugen der Klärgrube mit fachgerechter Entsorgung an. Im Weiteren wurde wegen des Einleitens von häuslichem Abwasser in ein Gewässer ohne Bewilligung ein Strafverfahren eingeleitet. Das Verfahren ist hängig. Der Kanton Luzern hat als Nutzer der Liegenschaft in dieser Sache, wie die getroffenen Massnahmen zeigen, keine anderen Rechte.